



Bericht

des Eingabenausschusses

Tätigkeit des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1998

Der Eingabenausschuß des 14. Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 3 Sitzungen abgehalten und sich mit insgesamt 143 Eingaben, die der Präsident an ihn überwiesen hatte, befaßt. Er hat im Berichtszeitraum 2 Ortstermine durchgeführt und 2 Gesprächsrunden außerhalb der Ausschußsitzungen abgehalten. Außerdem hat der Ausschuß Bürgersprechstunden in Bad Segeberg und Ratekau veranstaltet.

Der Eingabenausschuß hat die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Eingaben abschließend behandelt. Der Ausschuß bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung dieser Eingaben zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender



Zusammenfassender Überblick

Von den 118 Eingaben, die der Eingabenausschuß im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 14 Eingaben (= 11,86 %) im Sinne und 32 (= 27,12 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 64 Eingaben (= 54,24 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 7 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

| Zuständigkeitsbereich | Zahl der Eingaben | im Sinne der Petenten | teilweise im Sinne der Petenten | nicht im Sinne der Petenten | durch Zurücknahme | durch Weiterleitung |
|---|-------------------|-----------------------|---------------------------------|-----------------------------|-------------------|---------------------|
| Staatskanzlei | 4 | 1 | 1 | 2 | | |
| Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten | 26 | 1 | 5 | 16 | 4 | |
| Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur | 9 | 3 | 4 | 2 | | |
| Innenministerium | 31 | 3 | 6 | 20 | 2 | |
| Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau | 7 | 1 | 2 | 4 | | |
| Ministerium für Finanzen und Energie | 11 | 1 | 4 | 6 | | |
| Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr | 10 | 2 | 4 | 3 | | 1 |
| Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales | 17 | 2 | 6 | 8 | 1 | |
| Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten | 3 | | | 3 | | |
| Insgesamt | 118 | 14 | 32 | 64 | 7 | 1 |



**Übersicht
über die Beschlüsse des Eingabenausschusses
in der Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. September 1998
nach Zuständigkeitsbereichen**

| | | | |
|---|----|---|----|
| Ministerpräsidentin | 1 | - | 2 |
| Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten | 3 | - | 10 |
| Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur | 11 | - | 13 |
| Innenministerium | 14 | - | 23 |
| Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau | 24 | - | 25 |
| Ministerium für Finanzen und Energie | 26 | - | 30 |
| Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr | 31 | - | 33 |
| Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales | 34 | - | 38 |
| Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten | | | 39 |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------------------|--|--|
| Staatskanzlei | | |
| 1 | 558-14 Kreis Segeberg Gebühren für Radio- und Fernseh- geräte an Schulen | Der Petent ist Leiter einer Realschule und beschwert sich darüber, daß von der Schule für jedes Rundfunkempfangsgerät Rundfunkgebühren erhoben würden, während in Privathaushalten unabhängig von der Zahl der Empfangsgeräte nur die einfache Gebühr zu zahlen sei. Die Geräte würden fast ausschließlich für die Wiedergabe vorher aufgezeichneter Sendungen genutzt, so daß die Empfangsmöglichkeit kaum genutzt würde. Der Ausschuß kann sich zur Zeit nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Der Ausschuß bittet die Ministerpräsidentin, sich zum gegebenen Zeitpunkt für eine annehmbare Lösung einzusetzen. |
| 2 | 1061-14 Kreis Nordfriesland Regelabstand zu Windenergieanlagen | Nach Auffassung des Petenten sind die im gemeinsamen Runderlaß des Innenministeriums, der Ministerpräsidentin, des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten und des Ministeriums für Finanzen und Energie festgelegten Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung durch die technische Entwicklung überholt. Die Anlagen seien größer geworden, so daß die Abstände erhöht werden müßten. Der Ausschuß schließt sich der Auffassung des Petenten an und fordert die beteiligten Ministerien auf, die Regelungen des Runderlasses zu überprüfen |
| 3 | 1113-14 Berlin Übernahme in den Verwaltungsdienst des Landes Schleswig-Holstein | Die Petentin strebt eine Versetzung aus Berlin nach Schleswig-Holstein an, da ihr Ehemann mit den gemeinsamen Kindern in Schleswig-Holstein lebe. Auf dem Arbeitsmarkt habe sie nur geringe Chancen. Zudem sei geplant, ihren Arbeitsplatz in Berlin wegzurationalisieren. Die Landesbehörden sind gehalten, den derzeit bestehenden Personalüberhang möglichst intern abzubauen. Ausschreibungen, auf die sich die Petentin bewerben könnte, liegen zur Zeit nicht vor. Der Ausschuß kann sich nicht für die Einstellung der Petentin im Ausnahmewege einsetzen. |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
|-------------|---|---|

4 **1135-14**
Flensburg
Forderung nach Schaffung eines
bundesdeutschen Nordstaates

Der Petent fordert den Ausschuß auf, sich nachhaltig für die Schaffung eines Nordstaats einzusetzen. Die norddeutsche regionale Geheimniskrämerei biete für die Bevölkerung langfristig keine wirtschaftliche Sicherheit mehr.

Nach der bisherigen Diskussion im parlamentarischen Raum ist die vom Petenten begehrte Länderneuregelung nicht mehrheitsfähig. Nach der Verfassungslage bedarf es zudem einer entsprechenden Entscheidung der betroffenen Bevölkerung.

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|--|---|--|
| Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten | | |
| 1 | 1819-12 Hamburg Beschwerde über den Generalstaatsanwalt | Der Petent beschwert sich in seiner umfangreichen Eingabe über Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gerichten. Gleichzeitig habe er einen Gnadenantrag an den Justizminister gestellt. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Gnadenanträge des Petenten abgelehnt worden sind. |
| 2 | 1318-13 Kiel Strafvollzug | Der Petent ist Strafgefangener und setzt sich dafür ein, als Freigänger seine beruflichen und privaten Kontakte außerhalb der JVA zu erhalten. Der Ausschuß kann die in der Angelegenheit ergangenen Entscheidungen nicht beanstanden. |
| 3 | 2406-13 Kiel Strafvollzug | Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die ärztliche Versorgung in der JVA. Seine epileptische Erkrankung werde nicht angemessen behandelt. Der Ausschuß hat zu der Eingabe den Anstaltsarzt gehört. Er kann das Verhalten nicht beanstanden. |
| 4 | 92-14 Neumünster Strafvollzug | Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, daß ihm die Aufnahme einer Lehre nicht ermöglicht werde, da ihm Drogenkonsum nachgewiesen wurde. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück. Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis. |
| 5 | 132-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Dauer gerichtlicher Verfahren | Eine Sozialstation berichtet von einem Fall, in dem durch die Dauer der gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrensabwicklungen eine langfristige Trennung einer Familie entstanden sei. Der Ausschuß kann die Vorgehensweise in dem Fall nicht beanstanden. Dem Ausschuß ist bewußt, daß gerade bei Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Verdacht der sexuellen Mißhandlung von Kindern ein besonders sensibler Bereich berührt wird. Hier muß ein ausreichender Zeitraum für besonders sorgfältige Ermittlungen zur Verfügung stehen. |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 6 | 153-14 Kreis Schleswig-Flensburg Planung zur Errichtung einer Justizvollzugsanstalt | Der Petent beklagt, daß das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten plane, das ehemalige Landesjugendheim in eine geschlossene Justizvollzugsanstalt für Jugendliche umzuwandeln. Der Petent sieht hierdurch Belange von Baurecht und Naturschutz verletzt. Der Ausschuß kann keine Rechtsverstöße feststellen. Ein gerichtliches Verfahren hat unterdessen ergeben, daß mit dem Bau der Jugendanstalt begonnen werden kann. |
| 7 | 154-14 Kreis Schleswig-Flensburg Planung zur Errichtung einer Justizvollzugsanstalt | Die Petentin beklagt, bei der Planung, das ehemalige Landesjugendheim in eine geschlossene Justizvollzugsanstalt für Jugendliche umzuwandeln, gehe das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten nicht ausreichend auf die Bedenken der Anwohner ein. Die Petentin sieht zudem Belange des Naturschutzes verletzt. Der Ausschuß kann keine Rechtsverstöße feststellen. Ein gerichtliches Verfahren hat unterdessen ergeben, daß mit dem Bau der Jugendanstalt begonnen werden kann. |
| 8 | 392-14 Kreis Steinburg Forderungen zur Gestaltung des Strafprozeß- und Strafvollzugsrechts | Die Petenten wenden sich mit der Bitte um grundsätzliche Überarbeitung und Verschärfung verschiedener Rechtsvorschriften an den Ausschuß. Der Ausschuß hat die Eingabe aufgrund einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten beraten und sieht keinen Anlaß für Änderungen der bestehenden Vorschriften. |
| 9 | 619-14 Neumünster Strafvollzug | Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, daß ihm weitere Ausgänge unter Hinweis auf eine positive Urinkontrolle verweigert worden seien. Dem Petent sei der Befund unerklärlich. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß eine Kontrolluntersuchung keinen Nachweis von Opiaten ergeben hat. Da unterdessen jedoch wieder Konsum von Opiaten nachgewiesen wurde, kann der Ausschuß die Entscheidung nicht beanstanden. |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 10 | 749-14 Lübeck Strafvollzug; Entlassungsvorbereitung durch Sozialtherapie | <p>Der Petent ist Strafgefangener und befürchtet, nach 13 Jahren Haft, den Anforderungen nach einer Entlassung nicht gewachsen zu sein. Er benötige daher eine Sozialtherapie. Eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt sei jedoch wiederholt abgelehnt worden.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt für sinnvoll gehalten wird. Andererseits ist die Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert. Der Ausschuß setzt sich für eine wohlwollende Prüfung ein, wobei ihm bewußt ist, daß auch andere Gefangene entsprechende Anträge gestellt haben. Der Aspekt der Drogenabstinenz muß bei der Prüfung berücksichtigt werden.</p> |
| 11 | 785-14 Lübeck Strafvollzug; Urlaub | <p>Die Petentin ist Ehefrau eines Strafgefangenen und setzt sich für die Gewährung von Vollzugslockerungen für ihren Ehemann ein. Ausgänge seien ihrem Ehemann in Aussicht gestellt, aber stets hinausgeschoben worden. Mit einem weiteren Schreiben zieht die Petentin ihre Eingabe zurück, da sich die Angelegenheit erledigt habe.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p> |
| 12 | 813-14 Flensburg Dauer gerichtlicher Verfahren | <p>Der Petent beklagt sich über eine Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts. Über seine im Januar 1997 eingereichte Klage sei noch nicht entschieden. Auch Beschwerden des Petenten über diese Situation hätten zu keiner Beschleunigung geführt.</p> <p>Der Ausschuß bedauert die Dauer des Verfahrens außerordentlich. Vor dem Hintergrund der Haushaltslage kann sich der Ausschuß jedoch nicht für eine personelle Verstärkung der Kammer einsetzen. Zur Beratung der Grundsatzproblematik gibt der Eingabenausschuß die Eingabe an den Innen- und Rechtsausschuß ab.</p> |
| 13 | 864-14 Lübeck Strafvollzug; medizinische Versorgung | <p>Der Petent bemängelt die seiner Auffassung nicht ausreichende Behandlung seiner Erkrankungen in der Justizvollzugsanstalt. Er sei als Simulant hingestellt worden. Mit einem weiteren Schreiben zieht er seine Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 14 | 882-14 Lübeck Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über eine Durchsuchung seiner Person und seines Haftraums. Hierdurch hätten sich seine medikamentös behandelten Angstzustände verschlimmert. Der Petent strebt eine Verlegung in eine andere Anstalt an.</p> <p>Der Ausschuß kann die Durchsuchung nicht beanstanden. Eine Verlegung ist aufgrund der mangelnden Verlegungsgründe nach dem Strafvollzugsgesetz nicht möglich.</p> |
| 15 | 883-14 Lübeck Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Gegebenheiten in der Justizvollzugsanstalt, insbesondere darüber, daß ihm keine Vollzugslockerungen gewährt würden.</p> <p>Der Ausschuß kann die Vorgehensweise der Justizbehörden nicht beanstanden. Bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen mußte auch berücksichtigt werden, daß beim Petenten ein Plastikschlauch mit Cannabisrückständen gefunden wurde.</p> |
| 16 | 921-14 Lübeck Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener und bittet den Ausschuß um Auskunft, wie es zutreffen könne, daß zwei Vollzugsabteilungsleiter falsche Angaben wissentlich an die Aufsichtsbehörde weitergeben, so daß dem Petenten bereits gewährte Vollzugslockerungen zurückgenommen worden seien.</p> <p>Eine Überprüfung des Vorbringens des Petenten war nicht möglich, da die Sachverhalte nicht konkret genug dargestellt sind. Der Ausschuß sieht daher keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|--|--|
| 17 | 993-14 Lübeck Strafvollzug; Berufsausbildung; Ausgang | Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, daß ihm signalisiert worden sei, daß er nicht nach der Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafe entlassen werden solle. Darüber hinaus erhalte er für Arbeiten in der JVA Lohn nach einer niedrigeren Lohnstufe als andere Gefangene. Der Ausschuß nimmt begrüßend zur Kenntnis, daß dem Petenten unterdessen Ausgänge in Begleitung eines Pastoralreferenten gewährt worden sind. Die Lohnfestsetzung war korrekt und richtete sich nach der Vorbildung des Petenten. |
| 18 | 1029-14 Lübeck Strafvollzug; Verlegung | Der Petent ist Strafgefangener in der JVA Lübeck und wünscht eine Verlegung in eine JVA in Hamburg. Er werde in der JVA Lübeck schikaniert. Ein an ihn adressiertes Paket sei ihm nicht ausgehändigt worden. Der Ausschuß kann sich nicht für eine Verlegung einsetzen, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind. Im Eingabeverfahren konnte die Entscheidung über die Ausgehändigung des Paketes geändert werden. |
| 19 | 1062-14 Berlin Anzeigeverpflichtung bezüglich strafbarer Handlungen Strafvollstreckungsbediensteter | Die Petentin teilt mit, sie habe von einem Urteil des Bundesgerichtshofs gehört, das Vollzugsbediensteten im Ergebnis das Recht zubillige, über Gewalttaten ihrer Kollegen zu schweigen. Hierdurch werde ein rechtsfreier Raum geschaffen. Die Petentin setzt sich für entsprechende gesetzliche Regelungen ein. Der Ausschuß hat das von der Petentin angeführte Urteil zur Kenntnis genommen. Vergleichbare Fälle sind in Schleswig-Holstein bisher nicht bekannt geworden. Aufgrund der Dienst- und Sicherheitsvorschriften besteht ohnehin eine Verpflichtung, bedeutsame Fälle der Anstaltsleitung mitzuteilen. Bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen wird in jedem Fall die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|--|
| 20 | 1072-14 Lübeck Strafvollzug; medizinische Versorgung | <p>Der Petent setzt sich für einen Mitgefangenen in der JVA Lübeck ein. Gesundheitliche Probleme, die auf dessen Behinderung beruhen, würden in der JVA nicht ausreichend behandelt und auch in der Vollzugsgestaltung nicht berücksichtigt. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent seine Eingabe zurück, da es aus Gründen des Datenschutzes sinnvoller sei, wenn der Mitgefangene selbst eine Eingabe mache.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p> |
| 21 | 1097-14 Kreis Dithmarschen Tarifrecht des öffentlichen Dienstes | <p>Die Petentin fühlt sich durch das kürzlich beschlossene Betreuungsänderungsgesetz benachteiligt. Sie habe keine Berufsausbildung und habe nach einer Familienpause die Tätigkeit einer Berufsbetreuerin übernommen. Die Rechtsänderung lasse eine angemessene Berücksichtigung ihrer Erfahrung bei der Durchführung von Betreuungen nicht mehr zu, da die Änderung allein auf die Berufsausbildung abstelle.</p> <p>Eine Übergangsregelung ermöglicht grundsätzlich die Berücksichtigung der Erfahrungen der Petentin. Nach dem Auslaufen der Regelung ist eventuell die Anerkennung der Vorkenntnisse der Petentin als Berufsausbildung möglich.</p> |
| 22 | 1110-14 Hessen Dauer eines zivilgerichtlichen Verfahrens | <p>Eine hessische Baufirma teilt mit, daß sie in einem Rechtsstreit mit einer schleswig-holsteinischen Firma liege. Das Verfahren stagniere offensichtlich seit 1996. Eingaben an das Gericht hätten zu keiner Änderung geführt, obwohl das Verfahren von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Firma sei.</p> <p>Die Beschwerde der Petenten hat zu organisatorischen Änderungen am betroffenen Gericht und zur Einleitung von Maßnahmen der Dienstaufsicht geführt. Der Ausschuß hofft, daß das Verfahren unter einem neuen Kammervorsitzenden zügig zum Abschluß gebracht werden kann.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
| 23 | 1118-14 Flensburg Privatrechtliche Auseinandersetzung; gerichtliche Verfahren und Entscheidungen | <p>In einer besonders umfangreichen Eingabe beschwerten sich die Petenten über gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen mit ihrer Hausverwaltung. Sie erheben darüber hinaus Vorwürfe gegen ihren Rechtsanwalt und die Justiz im allgemeinen.</p> <p>In gerichtliche Verfahren und privatrechtliche Auseinandersetzungen kann der Ausschuß nicht eingreifen.</p> |
| 24 | 1120-14 Flensburg Dauer sozialgerichtlicher Verfahren | <p>Ein Sozialverband teilt mit, er habe für eines seiner Mitglieder im November 1996 Klage beim Sozialgericht erhoben. Ein Verhandlungstermin sei immer noch nicht anberaumt worden.</p> <p>Die Sozialgerichte sind durch eine hohe Zahl von Verfahren belastet. In diesem Fall haben Richterwechsel mit den dadurch notwendigen Verzögerungen zur Verfahrensdauer beigetragen. Durch erhöhte Anstrengungen und alsbaldige Zuweisung neu eingestellter Richternnen und Richter wird demnächst eine Entspannung eintreten. Der Ausschuß bedauert die Verfahrensdauer</p> |
| 25 | 1156-14 Kreis Ostholstein Strafschädigung | <p>Der Petent teilt mit, ihm sei Strafschädigung für eine zweiwöchige Untersuchungshaft verwehrt worden, die auch dazu geführt habe, daß er seinen Arbeitsplatz verloren habe. Das Verfahren gegen ihn sei jedoch eingestellt worden.</p> <p>Da in der Angelegenheit eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. Eventuell kommt für den Petenten jedoch eine Leistung von Entschädigung nach Bestimmungen über Auslagenersatz sowie Schadenersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung in Betracht, die der Petent nach eingehender juristischer Beratung geltend machen könnte.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 26 | 1175-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Übersendung des Abschlußberich- tes der Staatsanwaltschaft Lübeck zu den Ermittlungen im Todesfall Barschel | <p>Der Petent teilt mit, das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten habe es abgelehnt, ihm den Abschlußbericht zu den Ermittlungen im Todesfall Barschel zu übersenden. Aus organisatorischen Gründen und Kostenerwägungen könne der Bericht nur an die Presse herausgegeben werden. Der Petent sei jedoch bereit, die entstehenden Unkosten zu erstatten.</p> <p>Der Ausschuß vermag die Auffassung des Ministeriums nicht zu beanstanden, daß die Herausgabe des Berichts eine sorgfältige Abwägung des öffentlichen Informationsanspruchs sowie der hierdurch eventuell berührten Persönlichkeitsrechte erfordert. Die Herausgabe an die Presse entspricht den Vorschriften des Landespressegesetzes. Der Ausschuß kann nicht beanstanden, daß die Herausgabe im übrigen zurückhaltend gehandhabt wird.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 1361-13 1824-13 Kreis Plön Ausgleich von Mehrarbeit für Lehrkräfte | <p>Der Petent schlägt eine restriktivere Handhabung der Vergütungs- und Freizeitgewährung für Mehrarbeit bei Lehrkräften vor. In diesem Zusammenhang erhebt der Petent auch Vorwürfe gegen die Schulaufsicht.</p> <p>Auch nach umfangreichen Erörterungen im parlamentarischen Raum kann der Ausschuß keine Empfehlung im Sinne des Petenten beschließen. Er leitet das Protokoll einer Anhörung im Ausschuß zu dieser Thematik der Fachkommission zur Neuregelung der Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer als Arbeitsmaterial zu.</p> |
| 2 | 65-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Übernahme ins Beamtenverhältnis; Vollbeschäftigung | <p>Die Petentin ist Lehrkraft im Angestelltenverhältnis im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung und strebt eine Verbeamtung und eine Vollzeitbeschäftigung an. Da die Petentin lediglich im Rahmen einer Vertretung eingestellt gewesen sei, sei sie im Gegensatz zu später eingestellten Lehrkräften nicht verbeamtet worden.</p> <p>Der Ausschuß kann nicht beanstanden, daß eine Verbeamtung im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses nicht möglich war. Eine Erhöhung der Arbeitszeit der Petentin konnte jedoch bereits durchgeführt werden.</p> |
| 3 | 167-14 Neumünster Anfechtung einer Schulzeugnisnote | <p>Die Petentin beschwert sich darüber, daß die Leistungen ihres Sohnes im Fach Mathematik mit „ausreichend“ bewertet worden seien. Normalerweise habe er gute bis sehr gute Leistungen erbracht. Aufgrund einer akuten Erkrankung habe er jedoch eine Arbeit nicht mitschreiben und sich auch vorher nicht abmelden können.</p> <p>Da ein ärztliches Attest vorgelegt wurde, hat die Klassenkonferenz die Note um eine Notenstufe angehoben.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|--|--|
| 4 | 501-14 Kreis Dithmarschen Schulpflicht | <p>Die Petentin teilt mit, sie habe ihre Söhne 1992 aus der Schule herausnehmen müssen. Die Gründe für diesen Schritt werden aus ihren Zuschriften nicht deutlich. Die Petentin fragt an, wie lange die Unterbrechung des Schulverhältnisses noch dauern soll.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Söhne der Petentin mit Ablauf der Vollzeitschulpflicht aus den betreffenden Schulen entlassen worden sind. Der Ausschuß kann die Entscheidungen der betreffenden Behörden nicht beanstanden.</p> |
| 5 | 728-14 Kreis Steinburg Denkmalschutz und Deichverstärkungsmaßnahme | <p>Auf dem Grundstück der Petentin befindet sich ein Teilstück eines spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Deichs. Der Deich sei unter Denkmalschutz gestellt worden, was für die Petentin bedeute, daß eine dringend nötige Deichverstärkungsmaßnahme nicht mehr durchgeführt werden könne.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, die den Belangen des Denkmalschutzes und des Küstenschutzes gleichermaßen Rechnung trägt.</p> |
| 6 | 974-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Lehrpersonalangelegenheit; Anerkennung von Dienstzeiten in der ehemaligen DDR | <p>Die Petentin ist Lehrerin und teilt mit, seit 1993 erhalte sie Vergütung nach einer niedrigeren Lebensaltersstufe, da ihre Dienstzeiten in der ehemaligen DDR, die zunächst anerkannt worden seien, nicht mehr als Dienstzeit angesehen würden, da aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der SED eine besondere Systemnähe gegeben sei. Die Petentin macht geltend, daß ihre ehemalige Parteimitgliedschaft bereits bei ihrer Einstellung in Schleswig-Holstein bekannt gewesen sei.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß die Petentin durch Entscheidung des Ministeriums in die günstigere Lebensaltersstufe eingestuft werden konnte.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|--|---|
| 7 | 1076-14 Lübeck Auswahl einer weiterführenden Schule | <p>Die Petenten setzen sich dafür ein, daß ihre schwerbehinderte Tochter eine nahegelegene Gesamtschule besuchen könne, die sie ohne Probleme erreichen könne. Die Aufnahme an dieser Schule sei jedoch abgelehnt worden, so daß die Tochter eine entferntere Schule besuchen müsse.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß die Tochter der Petenten an der gewünschten Schule aufgenommen werden konnte.</p> |
| 8 | 1152-14 Niedersachsen Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen | <p>Der Petent hat in seiner Eingabe an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages mitgeteilt, daß er im Besitz einer auf das Land Niedersachsen beschränkten Hochschulzugangsberechtigung sei. Er halte es für eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, daß er nicht auf einer Fachhochschule des Bundes in Baden-Württemberg studieren könne. Der Bundestag hat dem Petenten mitgeteilt, daß ein Studium an einer Fachhochschule des Bundes für ihn möglich sei. Wegen der Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen hat er die Petition an alle Landesparlamente abgegeben.</p> <p>Der Eingabenausschuß kann aus der Eingabe keinen Handlungsbedarf für gesetzgeberische Maßnahmen in Schleswig-Holstein ableiten. Die Zugangsvoraussetzungen für Hochschulen werden unter Beachtung von Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz festgelegt, so daß eine gewisse Einheitlichkeit gewährleistet ist.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------------------|---|---|
| Innenministerium | | |
| 1 | 2024-12 Niedersachsen Baurecht | Die Petentin wendet sich gegen Entscheidungen einer Bauaufsichtsbehörde. Sie habe ein historisches Haus erworben, bei dem im Zuge der Sanierung umfangreiche Teile der Bausubstanz ersetzt werden mußten. Die Bauaufsichtsbehörde habe einen Baustopp angeordnet, da aufgrund der Maßnahmen der Bestandsschutz entfallen sei. Der Ausschuß bedauert, daß seine intensiven Bemühungen nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt haben. Die Petentin führt mittlerweile einen Rechtsstreit, in den der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingreifen kann. |
| 2 | 2096-13 Kreis Schleswig-Flensburg Ausländerrecht | Die Petentin ist russische Staatsangehörige und Asylbewerberin. Sie teilt mit, sie habe in einem anderen Kreis, als dem, dem sie zugewiesen sei, Arbeit und eine Wohnung gefunden. Sie bitte daher darum, zunächst in diesem Kreis bleiben zu dürfen. Die vom Innenministerium vorgebrachten Gründe für die Ablehnung eines Antrags auf Umverteilung sind nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. |
| 3 | 2356-13 Kreis Plön Beförderungspraxis im gehobenen Dienst der Polizei | Der Petent ist Polizeibeamter und teilt mit, die ständig neuen Beurteilungs- und Beförderungskriterien stünden einer klaren Perspektive für die Zukunft entgegen. Obwohl er eine zusätzliche Ausbildung auf sich genommen habe, sei nicht absehbar, daß er vor dem Eintritt in den Ruhestand noch befördert werde. Ein Wechsel auf eine Stelle mit besseren Beförderungschancen werde vom Innenministerium blockiert, da der Petent auf seinem derzeitigen Posten schwer zu ersetzen sei. Die generelle Problematik, die auch anderen Eingaben zugrunde lag, wurde im Ausschuß erörtert. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Petent unterdessen befördert worden ist, wenn auch das Verfahren sich sehr lange hinausgezögert hat. |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 4 | 103-14 Kreis Segeberg Beamtenrecht; Beförderungspraxis im Polizeidienst | <p>Der Petent teilt mit, er habe die Beförderungswartefrist zur Beförderung zum Polizeihauptmeister abgeleistet und sei seit Jahren mit „gut“ beurteilt. Er könne nicht nachvollziehen, daß ihm mitgeteilt worden sei, daß er in absehbarer Zeit nicht mit einer Beförderung rechnen könne.</p> <p>Anhaltspunkte, die zu einer Beanstandung von Verwaltungsentscheidungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Bei den Beförderungskriterien muß auch die maßgebliche Rechtsprechung berücksichtigt werden.</p> |
| 5 | 255-14 Kreis Ostholstein Baurecht | <p>Die Petenten sind Betreiber eines Restaurants und haben sich mit der Gemeinde darauf geeinigt, daß eine neben dem Restaurant gelegene öffentliche WC-Anlage von den Petenten saniert und zu einem Kiosk mit öffentlichem WC umgebaut wird. Obwohl hierdurch für alle Beteiligten Vorteile zu erwarten seien, stimme der Kreis dieser Lösung nicht zu. Mit einem weiteren Schreiben ziehen die Petenten ihre Eingabe zurück, da sich die Eingabe in ihrem Sinne erledigt habe.</p> <p>Der Ausschuß nimmt diesen Sachverhalt begrüßend zur Kenntnis.</p> |
| 6 | 438-14 Kreis Plön Baurecht | <p>Die Petenten wenden sich dagegen, daß sie durch die untere Bauaufsichtsbehörde zur Beseitigung einer auf ihren gastronomischen Betrieb hinweisenden Werbeanlage verpflichtet werden sollen. Hierdurch werde eine durch Landesmittel geförderte junge Firma in einem strukturschwachen Gebiet gefährdet.</p> <p>Der Eingabenausschuß hat zu der Eingabe eine Gesprächsrunde durchgeführt, die im Ergebnis zur Änderung der Erlaßlage geführt hat. Der neue Erlaß erleichtert entsprechende Vorhaben. Für weitergehende Erleichterungen müßte Bundesrecht geändert werden.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 7 | 784-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Gebühren für Abwasserentsorgung | Der Petent wendet sich gegen die Höhe des von ihm zu zahlenden Abwasseranschlußbeitrages. Er empfindet es als ungerecht, daß er einen höheren Beitrag als sein Nachbar zahlen müsse. Zudem benachteilige der Maßstab Einpersonenhaushalte. Der Ausschuß kann die Vorgehensweise der Gemeindeverwaltung nicht beanstanden. Die Satzung der Gemeinde enthält keine offensichtlichen Rechtsmängel. Die Veranlagung entspricht dem geltenden Recht. |
| 8 | 841-14 Kreis Schleswig-Flensburg Straßenbaumaßnahmen im Gemeindegebiet | Die Petentin hat sich über die Bauausführung eines Rad- und Gehwegs bei der Gemeinde beschwert. Die Gemeinde habe auf ihre Beschwerde nicht reagiert. Der Ausschuß bedauert, daß die Verwaltung zunächst nicht geantwortet hat. In der Sache konnte durch Nachbesserungen jedoch eine Lösung gefunden werden. |
| 9 | 896-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Baurecht | Der Petent bittet zu einer bereits abschließend beratenen Eingabe um die Beantwortung weiterer Fragen. Für den Ausschuß ist die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde auch weiterhin nicht zu beanstanden. Die Bauaufsichtsbehörde hat dem Petenten bereits einen Kompromißvorschlag für die Bebauung seines Grundstücks unterbreitet. |
| 10 | 938-14 Kreis Pinneberg Gebühren für kommunale Abwasserentsorgung | Der Petent teilt mit, in seiner Gemeinde seien die monatlichen Grundgebühren für die Abwasserbeseitigung drastisch erhöht worden. Andere Gemeinden hingegen verzichteten ganz auf die Erhebung von Grundgebühren. Die Grundgebühr stellt eine Benutzungsgebühr dar, die für die Inanspruchnahme der Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung erhoben wird. Die Entscheidung über die Gebührenerhebung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, in dem der Ausschuß nur eingeschränkt tätig werden kann. |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 11 | 946-14 Nordrhein-Westfalen Zweitwohnungssteuer | <p>Der Petent äußert Zweifel daran, ob der auf der Grundlage von statistischen Indizes ermittelte Mietwert seiner Zweitwohnung zutreffend festgestellt worden sei.</p> <p>Der Ausschuß kann keine Anhaltspunkte für eine zu beanstandende Vorgehensweise der Gemeindebehörde feststellen. Die Zweitwohnungssteuer ist korrekt ermittelt worden.</p> |
| 12 | 977-14 Hamburg Ausländerrecht | <p>Ein Gewerkschaftsverband setzt sich für eine philippinische Staatsangehörige ein. Diese beabsichtige, einen deutschen Staatsangehörigen zu heiraten. Die Ausländerbehörde wolle ihren Aufenthalt jedoch so lange nicht dulden, bis die dafür erforderlichen Papiere beschafft seien.</p> <p>Der Ausschuß begrüßt, daß die Ausländerbehörde den Aufenthalt hingenommen hat, bis die Heirat stattfinden konnte.</p> |
| 13 | 988-14 Berlin Antrag auf Rehabilitation; Entschädigung | <p>Der Petent teilt mit, er habe in den fünfziger Jahren einem Komitee angehört. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Flugblatts sei er zu Gesprächen mit dem Verfassungsschutz gebeten worden und habe sich daraufhin von dem Komitee getrennt. Kurz danach habe eine Beschäftigung im schleswig-holsteinischen Landesdienst für ihn überraschend geendet. Im Zusammenhang mit Rehabilitierungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern suche er auch für sich Wiedergutmachung.</p> <p>Dem Ausschuß liegen keine Anhaltspunkte für eine Tätigkeit des Verfassungsschutzes in der Personalangelegenheit des Petenten vor. Die genannte Beschäftigung endete mit einem vertraglich vereinbarten Fristablauf.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|--|---|
| 14 | 1000-14 Kreis Pinneberg Erhebung von Mahngebühren durch eine Kommunalverwaltung; gesetzliche Regelung | Der Petent wendet sich dagegen, daß im Mahnverfahren zur Einziehung einer Gewerbesteuerforderung die Höhe der Mahngebühren nach der Höhe der Forderung gestaffelt seien. Der Verwaltungsaufwand sei seiner Meinung nach für alle Mahnverfahren gleich. Der Sachverhalt ist bereits gerichtlich entschieden worden. Der Ausschuß kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden und sieht auch keinen Anlaß für ein Einschreiten. |
| 15 | 1006-14 Kreis Ostholstein Baurecht; Beherbergungsbetrieb | Die Petenten wenden sich gegen Lärmbelästigungen, die vom Nachbargrundstück ausgehen. Dort werde ein Beherbergungsbetrieb zunächst ohne Konzession betrieben. Die Ordnungsbehörde reagiere nicht angemessen. Der Ausschuß kann die Vorgehensweise der Behörden nicht beanstanden. Die Petenten haben zwischenzeitlich eine auszugsweise Kopie der Konzession mit den Auflagen erhalten. Im Verfahren ist Klage erhoben worden, so daß die Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht liegt. |
| 16 | 1009-14 Kreis Pinneberg Baurecht; Anlage eines Regenrückhaltebeckens | Der Petent ist anläßlich einer Baumaßnahme zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens verpflichtet worden. Der Petent kann nicht nachvollziehen, daß er gleichzeitig noch zur Zahlung von Niederschlagswassergebühr herangezogen werden soll. Der Ausschuß kann die Entscheidung nicht beanstanden. Er stellt dem Petenten zur Kenntnisnahme eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung. |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
| 17 | 1017-14 Kreis Schleswig-Flensburg Baurecht | <p>Der Petent teilt mit, er habe aufgrund von Zusicherungen der Bauaufsichtsbehörde schon vor der Erteilung einer Baugenehmigung mit der Errichtung eines Blockhauses begonnen. Nach der Ablehnung der Baugenehmigung habe er Klage erheben müssen.</p> <p>Der Ausschuß kann aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluß auf das gerichtliche Verfahren nehmen. Der Baubeginn vor Erteilung der Genehmigung war jedoch nicht zulässig.</p> |
| 18 | 1018-14 Kreis Steinburg Baurecht | <p>Der Petent wendet sich gegen ein bauordnungsbehördliches Einschreiten gegen die Errichtung eines Carports durch den Petenten. Der Petent kann die Begründungen nicht nachvollziehen und beklagt sich über die Verhängung eines Bußgeldes.</p> <p>Der Ausschuß kann die Vorgehensweise nicht beanstanden. Der Ausschuß empfiehlt, sich zukünftig vorher mit der Bauaufsicht abzustimmen.</p> |
| 19 | 1046-14 Kreis Schleswig-Flensburg Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe | <p>Die Petentin hat eine Wohnung auf der Insel Sylt gekauft und beklagt sich darüber, daß die Gemeinde ein Bußgeldverfahren eingeleitet und dieses an die Staatsanwaltschaft abgegeben habe, nachdem sie eine Fremdenverkehrsabgabe verspätet gezahlt habe</p> <p>Der Ausschuß kann die Vorgehensweise nicht beanstanden. Eine Prüfung der Bescheide hat keine Rechtsmängel ergeben. Zudem ist in der Sache bereits ein Gericht angerufen worden.</p> |
| 20 | 1102-14 Kreis Schleswig-Flensburg Erhebung der Kurtaxe | <p>Der Petent teilt mit, er habe der Presse entnommen daß er als Vermieter von Ferienwohnungen neben der Zweitwohnungssteuer, der Grundsteuer B und weiteren Abgaben auch noch zur Zahlung der Kurtaxe für seine Gäste herangezogen werden solle. Dies bedeute für ihn das finanzielle Ende.</p> <p>Der Ausschuß weist darauf hin, daß einige Gemeinden die Vermieter bereits heute zur Einziehung der Kurtaxe heranziehen. Die gesamte Thematik befindet sich in der aktuellen Diskussion. Konkrete Planungen für die vom Petenten befürchtete Umstrukturierung gibt es nicht.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|--|---|
| 21 | 1107-14 Kreis Pinneberg Tätigkeit eines Gutachterausschusses | <p>Der Petent wendet sich gegen den vom Gutachterausschuß des Kreises ermittelten Verkehrswert für sein Grundstück und gegen die dafür erhobene Gebühr. Der Ausschuß habe aufgrund von unzutreffenden Informationen der geschiedenen Ehefrau des Petenten den Verkehrswert erhöht. Hiergegen habe der Petent erfolglos Widerspruch erhoben.</p> <p>Der Ausschuß bedauert, sich nicht für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zur Erläuterung stellt der Ausschuß dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p> |
| 22 | 1109-14 Kreis Segeberg Baurecht | <p>Der Petent wendet sich gegen ein auf dem Nachbargrundstück beabsichtigtes Bauvorhaben mit angeschlossenen Parkplätzen, da er hierdurch Lärmbelästigungen befürchte.</p> <p>Da in der Angelegenheit Klage erhoben worden ist, kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. Das vom Petenten gewünschte Schallschutzgutachten wird allerdings erstellt werden.</p> |
| 23 | 1126-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Eignungsauswahlverfahren für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (1998) | <p>Der Petent teilt mit, er bemühe sich seit mehreren Jahren um Einstellung in den Polizeidienst und habe an den entsprechenden Auswahlverfahren teilgenommen. Der psychologische Leistungstest, den er mit Erfolg bestanden habe, sei mehrere Jahre gültig. Es sei jedoch zu einer Änderung der Anforderungen gekommen, die zu einer Herabstufung des Petenten geführt habe. Der Petent strebe eine Wiederholung des Tests an.</p> <p>Dem Petent wurde eine Wiederholung des Tests ermöglicht. Eine Einstellung des Petenten konnte zwischenzeitlich erfolgen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|--|--|
| 24 | 1127-14 Kreis Steinburg Ausländerrecht | <p>Die Petentin setzt sich für eine Verlängerung des Visums für eine estnische Staatsangehörige ein. Die Petentin benötige aufgrund einer schweren Erkrankung Unterstützung, auch zur Betreuung ihrer Tochter. Die Estin sei eine langjährige Freundin der Familie. Mit einem weiteren Schreiben zieht die Petentin ihre Eingabe zurück, da ihr klageworden sei, daß eine Verlängerung des Visums aufgrund der gesetzlichen Vorschriften nicht möglich sei.</p> <p>Der Eingabenausschuß nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p> |
| 25 | 1129-14 Kreis Stormarn Abwassergebühren; Vorgehensweise einer Stadtverwaltung | <p>Der Petent bemängelt die Höhe der festgesetzten Abwassergebühren in seiner Stadt. Ihm sei bekannt, daß in anderen Gemeinden die Gebühren wesentlich niedriger seien. Auf die Beschwerden habe die Stadt nicht geantwortet.</p> <p>Die Schreiben des Petenten sind unterdessen beantwortet worden. Die Festsetzung der Gebühren fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, in dem der Ausschuß nur ein eingeschränktes Prüfungsrecht hat. Die Festsetzung ist nicht zu beanstanden.</p> |
| 26 | 1147-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Anerkennung der Eigenschaft als Spätaussiedler | <p>Die Petenten sind mit der Einstufung im Rahmen des Vertriebenengesetzes nicht einverstanden. Obwohl die Petenten Deutsche im Sinne des Gesetzes seien, seien sie nur als Angehörige der Ehefrau bzw. Mutter aufgenommen worden.</p> <p>Die Einstufung ist in erster Linie aufgrund der Tatsache erfolgt, daß in der Familie aufgrund eigener Angaben russisch gesprochen wurde. Die Entscheidung entspricht den gesetzlichen Vorschriften.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|--|---|
| 27 | 1150-14 Brandenburg Übernahme in den Schleswig-Holsteinischen Polizeidienst | <p>Der Petent ist Berliner Polizeibeamter und strebt eine Versetzung in den Polizeidienst des Landes Schleswig-Holstein an, da seine Ehefrau an gesundheitlichen Beschwerden leide, die im hiesigen Klima gelindert werden könnten. Einen entsprechenden Tauschpartner habe er bisher nicht finden können.</p> <p>Aufgrund der Haushaltslage des Landes sind Versetzungen nur im Tausch möglich. Das Innenministerium wird die Tauschmöglichkeit prüfen, sofern schleswig-holsteinische Beamte sich nach Berlin bewerben.</p> |
| 28 | 1154-14 Kreis Stormarn Namensrecht | <p>Die Petentin wendet sich gegen eine Entscheidung des Kreises, der ihr die Annahme ihres wirklichen Geburtsnamens nach ihrer Scheidung nicht zugestehen wolle. Sie sei als eheliche Tochter eines britischen Staatsangehörigen geboren worden, dessen Namen sie jetzt wieder annehmen wolle. Der Kreis gestatte ihr nur die Annahme des Namens ihres Stiefvaters, den sie als Kind nach Entscheidung durch ihre Mutter habe annehmen müssen.</p> <p>Ein Widerspruchsverfahren ist zur Zeit noch beim Kreis anhängig. Der Ausschuß bittet den Kreis, die in der Eingabe vorgebrachten Argumente in der Widerspruchsentscheidung zu berücksichtigen. Der Ausschuß bittet darüber hinaus, die Gebührenfestsetzung unter Hinweis auf die Situation der Petentin erneut zu überprüfen.</p> |
| 29 | 1193-14 Kreis Segeberg Bauplanung; Grundstücksgeschäft | <p>Der Petent streitet mit der Gemeinde um die Erhaltung eines Weges, der sein Grundstück erschließt. Die jahrelangen Streitigkeiten hätten bei ihm zu einer psychosomatischen Erkrankung geführt. Er habe sein Eigenheim mit Verlust veräußern müssen.</p> <p>Die Grundstücksangelegenheit fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, in der der Ausschuß nur eingeschränkt tätig werden kann. Auch angesichts der mittlerweile eingetretenen Verjährung kann der Ausschuß sich nicht für den Petenten einsetzen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 30 | 1220-14 Kreis Dithmarschen Ausländerrecht | <p>Ein vietnamesischer Staatsangehöriger teilt mit, ihm sei die Abschiebung angekündigt worden. Ein Gerichtsverfahren sei noch anhängig. Der Petent bittet darum, zumindest bis zum Abschluß des Petitionsverfahrens in Deutschland bleiben zu können.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zu Kenntnis, daß der Petent seit 1994 zur Ausreise verpflichtet ist. Nach dem nunmehr erfolgten Inkrafttreten des deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens kann der Ausschuß nicht beanstanden, daß die Ausländerbehörde beabsichtigt, den Petenten nach Vietnam zurückzuführen.</p> |
| 31 | 1255-14 Kiel Ausländerrecht | <p>Die Petentin ist russische Staatsangehörige und teilt mit, ihr und ihren Kindern drohe die sofortige Abschiebung. Sie sei ehemalige Bedienstete der russischen Streitkräfte in der ehemaligen DDR. Ihr Ehemann sei desertiert, so daß sie bei einer Rückkehr nach Rußland mit Schikanen und einer Haftstrafe rechnen müsse.</p> <p>Die Härtefallkommission hat sich bereits zweimal mit dem Fall der Petentin befaßt, ohne ihr helfen zu können. Auch der Ausschuß kann sich für die Petentin nicht einsetzen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 1037-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Fehlsubventionierung | <p>Der Petent ist der Auffassung, daß die von ihm zu zahlende Ausgleichsabgabe aufgrund der ungünstigen Wohnlage, der Lärmbelästigung und des schlechten Bauzustands der Wohnung gemindert werden müßte. In vergleichbaren Lagen der Nachbargemeinde werde keine Fehlbelegungsabgabe gefordert.</p> <p>Der Ausschuß kann die Erhebung der Abgabe nicht beanstanden. Eine entsprechende Herabsetzungsmöglichkeit sieht das Gesetz nicht vor.</p> |
| 2 | 1053-14 Kreis Plön Wohnungsbauförderung; Verzinsung von Baudarlehen | <p>Die Petenten teilen mit, die Investitionsbank habe die Konditionen eines 1986 gewährten Darlehens durch eine Zinsanhebung geändert. Die Petenten könnten die hierdurch entstandenen Mehrbelastungen nicht tragen.</p> <p>Der Ausschuß kann die Vorgehensweise der Investitionsbank nicht beanstanden. Er stellt den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Erläuterung zur Verfügung.</p> |
| 3 | 1091-14 Kreis Schleswig-Flensburg Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Auskünfte zum WoBindG | <p>Der Petent legt eine Liste mit Fragen zum Wohnungsbindungsgesetz und dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vor, um deren Beantwortung er bittet.</p> <p>Der Ausschuß stellt dem Petenten eine Stellungnahme mit den entsprechenden Antworten zur Verfügung.</p> |
| 4 | 1095-14 Hessen Versorgung Wohnungsloser mit Wohnraum | <p>Die Petentin ist der Auffassung, daß bei Obdachlosigkeit ein besonderes Konzept zur Härteminderung, insbesondere in den Wintermonaten, erstellt werden müßte. Die Rahmenbedingungen für eine Lösung der Problematik müßten verbessert werden.</p> <p>Das Problem wird bei den Wohnungsbauförderungsprogrammen des Landes berücksichtigt. Es steht ein bestimmtes Kontingent an Wohnungen zur Verfügung. Der Ausschuß stellt die Eingabe den Fraktionen als Arbeitsmaterial zur Verfügung.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 5 | 1128-14 Kreis Dithmarschen Baurecht; Sanierungsrecht | <p>Die Petenten beschwerten sich über negative Auswirkungen, die vom benachbarten Grundstück auf ihr Grundstück ausgingen. Das Grundstück gehöre der Stadt. Durch Abbrucharbeiten und die Anschlußnutzung entstünden unter anderem unerträgliche Lärmbelästigungen.</p> <p>Die Anschlußnutzung als Parkplatz ist baurechtlich genehmigt. Der Ausschuß setzt sich jedoch für eine angemessene Lösung im Rahmen der noch vorgesehenen Widmung ein. In das laufende Gerichtsverfahren kann der Eingabenausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingreifen.</p> |
| 6 | 1138-14 Kreis Stormarn Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen; Ausgleichsabgabe | <p>Der Petent muß seiner Meinung nach einen zu hohen Betrag an Fehlbelegungsabgabe zahlen. Seine Ehefrau sei arbeitslos geworden. Dies werde jedoch nicht bei der Festsetzung der Abgabe berücksichtigt.</p> <p>Der Ausschuß kann die Festsetzung nicht beanstanden und stellt dem Petenten zur Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p> |
| 7 | 1187-14 Kreis Schleswig-Flensburg Mißstände auf Jugendämtern | <p>Der Petent bittet um die Untersuchung der Vorgehensweise eines Jugendamtes. Dieses verhindere, daß er die bei seiner geschiedenen Ehefrau lebende Tochter sehen könne.</p> <p>In der Angelegenheit ist ein Sorgerechtsverfahren anhängig, in das der Ausschuß nicht eingreifen kann.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
|-------------|---|---|

Ministerium für Finanzen und Energie

- 1 882-13
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Öffentliches Ausschreibungswesen

Der Petent trägt vor, er sei zu Unrecht bei einer Ausschreibung von Bauvorhaben nicht berücksichtigt worden. Das Ausschreibungsverfahren hätte nicht völlig aufgehoben werden dürfen.

Der Ausschuß konnte trotz umfangreicher Bemühungen dem Petenten nicht zum Erfolg verhelfen. Der Ausschuß kann den Petenten bei privatrechtlichen Schritten nicht unterstützen.

- 2 746-14
Lübeck
Beihilferecht

Der Petent ist Beamter des Landes und macht auf eine seiner Meinung nach bestehende Regelungslücke in den Beihilfavorschriften aufmerksam. Seine Tochter sei in der Ausbildung. Das Finanzamt verlange von ihm jeweils zu Jahresbeginn nachzuweisen, daß das Arbeits-einkommen der Tochter unter Abzug der Werbungskosten die kindergeldunschädliche Grenze nicht übersteigt. Ansonsten würde der Prozentsatz für die Beihilfegewährung gesenkt. Für den Petenten entstünden hierdurch Unsicherheiten, die zu seiner Meinung nach unnötigen Über- und Unterversicherungen führen könnten.

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Petenten daß durch die Prognoseentscheidung Unsicherheiten entstehen können, die in Einzelfällen zu nicht unerheblichen Belastungen der Beihilfeempfänger führen können. Der Ausschuß übermittelt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums und weist auf die Möglichkeit der Widerspruchserhebung hin.

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|--|--|
| 3 | 853-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Steuerrecht; Beschwerde über Mitarbeiter eines Finanzamtes | <p>Der Petent beschwert sich über Bedienstete eines Finanzamtes. Durch verschiedene Bedienstete sei ihm ständig telefonisch die Überweisung einer Steuernachzahlung angekündigt worden, ohne daß die Summe bei ihm eingegangen sei. Nach mehreren Monaten sei ihm dann plötzlich eine Nachveranlagung angekündigt worden. Auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten hin seien innerhalb von drei Tagen zutreffende Bescheide erlassen und die Überweisung veranlaßt worden.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß es sich beim Steuerfall des Petenten um einen besonders komplexen Sachverhalt handelt. Das Ministerium hat bereits sein Bedauern über die Art der Abwicklung des Steuerfalls ausgedrückt und mitgeteilt, daß die geschilderten Vorgänge nicht ausreichen, dem mit der Sache befaßt gewesenen Beamten ein pflichtwidriges Verhalten nachzuweisen. Der Ausschuß hofft, daß es sich bei dem geschilderten Fall um einen absoluten Ausnahmefall handelt.</p> |
| 4 | 867-14 Kreis Steinburg Steuerberatungsrecht | <p>Der Petent betreibt ein gewerbliches Buchführungsbüro und beschwert sich darüber, daß die Steuerberaterkammer ihn wegen seiner Werbung abmahne und verklage. Die Steuerberater gingen bundesweit so gegen die unliebsame Konkurrenz der Buchführungsbüros vor, da die rechtliche Lage nicht eindeutig sei.</p> <p>Da der der Eingabe zugrundeliegende Sachverhalte gerichtlich entschieden ist, kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Die Befugnisse von Bilanzbuchhaltern und Buchführungshelfern sind darüber hinaus im Steuerberatungsgesetz hinreichen klar geregelt.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 5 | 1068-14 Kreis Ostholstein Vorgehensweise eines Finanzamtes; Aushändigung einer Lohnsteuer- karte | <p>Der Petent teilt mit, während eines Umzuges habe sich die Zuständigkeit der Finanzämter geändert. Keines der beteiligten Finanzämter habe ihm jedoch mitteilen können, wo sich seine Lohnsteuerkarte befinde, so daß er gezwungen gewesen sei, gegen Gebühr eine neue Lohnsteuerkarte zu beantragen. Kurz darauf sei ihm von einem der Finanzämter die ursprüngliche Lohnsteuerkarte übersandt worden.</p> <p>Der Ausschuß bedauert das Versehen. Das Finanzamt ist angewiesen, dem Petenten die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu erstatten.</p> |
| 6 | 1086-14 Kreis Stormarn Festsetzung der Grundsteuer | <p>Der Petent bezieht sich auf einen Eingabevorgang aus der 12. Wahlperiode, in der er grundsteuerliche Fragen bei der Eingemeindung in seine Nachbargemeinde aufgeworfen hatte. Er habe nun ein Urteil gefunden, das die damalige Entscheidung in einem anderen Licht erscheinen lasse.</p> <p>Die Entscheidungen beruhten auf der geltenden Rechtslage und haben auch heute noch Bestand. Das vom Petenten angeführte Urteil läßt sich nicht auf den Fall des Petenten übertragen.</p> |
| 7 | 1089-14 Kreis Segeberg Steuerrecht | <p>Der Petent hat im Jahr 1992 ein Betriebsgrundstück aus seinem Betriebsvermögen entnommen und sich um eine Verpachtung bemüht. Als dieses Vorhaben scheiterte habe er das Grundstück verkauft. Das Finanzamt habe nun den Verkaufserlös besteuert. Nach Auffassung des Petenten hätte eine Versteuerung zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen mit einem geringeren Wert erfolgen müssen. Er setze sich für einen Erlaß der Restschuld ein.</p> <p>Der Ausschuß kann nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Es besteht für den Petenten allerdings die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung der Steuerschuld bis zur Zahlung zu stellen. Dieser könnte zumindest zu einem Verzicht auf die Säumniszuschläge führen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 8 | 1112-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Beamtenversorgung; Witwenpension | <p>Die Petentin teilt mit, nach dem Tode ihres Ehemannes erhalte sie nur ca. 300 DM Witwenrente, da ihre Bezüge aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Rente angerechnet würden. Sie sehe diese Regelung als nicht angemessen an.</p> <p>Die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Sofern die Petentin die Änderung dieser bundesrechtlichen Vorschriften begehrt, müßte sie sich an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages wenden.</p> |
| 9 | 1114-14 Kreis Nordfriesland Preise für Erdgasversorgung | <p>Der Petent teilt mit, er bemühe sich seit mehreren Monaten um die Überprüfung der Preisgestaltung seines Energieversorgungsunternehmens. Durch die verbrauchsunabhängigen Grundpreise lägen die Preise seines Energieversorgungsunternehmens weit über dem Bundesschnitt. Der Petent vermute, daß die Überschüsse für andere Zwecke genutzt würden.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer Vergleichsberechnung kann der Ausschuß den Unmut des Petenten nachvollziehen. Der Ausschuß begrüßt, daß die Kartellbehörde für Energie die Entwicklung der Preise weiter verfolgen wird. Er bittet das Unternehmen, den Petenten und den Hauseigentümer unbürokratisch und kundenfreundlich dabei zu unterstützen, durch technische Maßnahmen die Nennwärmeleistung und damit den Grundpreis für den Petenten zu senken.</p> |
| 10 | 1139-14 Kiel Steuerrecht | <p>Der Petent ist Feuerwehrmann und beschwert sich darüber, daß seine Tätigkeit beim Finanzamt nicht als Tätigkeit mit wechselnden Einsatzstellen anerkannt werde. Hierdurch würden ihm keine Mehraufwendungen für Verpflegung zugebilligt.</p> <p>Der Abzug der Mehraufwendungen ist nur bei Tätigkeiten möglich, bei denen ausschließlich an wechselnden Tätigkeitsstätten gearbeitet wird, ohne daß eine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt. Diese liegt mit der Feuerwache beim Petenten jedoch vor. Für den Petenten gibt es allerdings die Möglichkeit, eventuell Verpflegungspauschalen im Rahmen besonders langer Einsätze in Anspruch zu nehmen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 11 | 1182-14 Kreis Pinneberg Bearbeitungsdauer von Einkommensteuervorgängen | <p>Der Petent übersendet eine Kopie seiner Dienstaufsichtsbeschwerde über Bedienstete eines Finanzamtes. Seine Einkommensteuererklärungen würden erst nach vier bis fünf Monaten beschieden. Die Bearbeitungszeiten müßten nach Auffassung des Petenten verkürzt und beschleunigt werden.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten zurückgewiesen wurde. Der Ausschuß kann die Entscheidung nicht beanstanden.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | <p>38-14 Kreis Pinneberg Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung</p> | <p>Der Petent teilt in einer bereits abschließend beratenen Eingabe mit, daß er seine Eingabe nicht als erledigt ansehe, trägt jedoch neue Gesichtspunkte zum Sachverhalt nicht vor.</p> <p>Der Ausschuß sieht davon ab, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten. Er verweist auf den bereits gefaßten Beschluß.</p> |
| 2 | <p>719-14 Kreis Schleswig-Flensburg Aufstellen von Schildern auf Privatgrund an Straßenrändern</p> | <p>Der Petent ist Gemeindevertreter und teilt mit, in seiner Gemeinde sei einem Landwirt die Aufstellung eines Hinweisschildes auf den Gewerbebetrieb seiner Ehefrau untersagt worden. Ihm sei daher unverständlich, daß in einer anderen Gemeinde des Kreises die Aufstellung von über 30 Schildern auf Privatgrundstücken geduldet werde, die Autofahrer zu einer gemäßigeren Fahrweise auffordern. Landrat und Straßenbauamt hätten auf seine Beschwerde nicht angemessen bzw. gar nicht reagiert.</p> <p>Die vom Petenten angeführten Fälle sind nicht in allen Punkten vergleichbar. Von den vom Petenten bemängelten Schildern sind zumindest die, die auf Straßengrund errichtet worden sind, zwischenzeitlich entfernt worden. Da auf einigen Schildern auch der Bau eines Radweges gefordert wird, war die Straßenbauverwaltung um Konsens bemüht. Das Straßenbauamt hätte das Beschwerdeschreiben des Petenten allerdings früher beantworten müssen. Der Landrat hätte sich zudem nicht für unzuständig erklären dürfen.</p> |
| 3 | <p>794-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Aufstellen einer Bedarfsampel</p> | <p>Die Petentin setzt sich für die Aufstellung einer Bedarfsampel an der durch den Ort führenden Durchgangsstraße ein, durch die vor allem Schulkindern die Überquerung der Straße erleichtert werden soll. Die Verkehrsaufsicht des Kreises lehne die Aufstellung ab.</p> <p>Der Ausschuß hat in der Sache einen Ortstermin durchgeführt. Nach den Ergebnissen einer nochmaligen Verkehrszählung wird die Aufstellung einer Bedarfsampel erfolgen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 4 | 1038-14 Kreis Segeberg Belastung eines Wohngebietes durch Verkehrslärm | <p>Die Petenten bitten darum, ihr Wohngebiet durch entsprechende Maßnahmen von der Verkehrslärmbelastung zu entlasten. Obwohl die Meßergebnisse die Vorgaben der Lärmschutzverordnung nicht überschreiten, sei die Wohnqualität erheblich gemindert.</p> <p>Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben kann eine Lärm- sanierung in diesem Fall nicht erfolgen. Der Eingaben- ausschuß gibt die Eingabe als Arbeitsmaterial an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages weiter.</p> |
| 5 | 1069-14 Niederlande Straßenverkehrsrecht; Wiederertei- lung einer Fahrerlaubnis | <p>Der Petent teilt mit, die Fahrerlaubnis seiner Ehefrau sei nach einem Verkehrsunfall entzogen worden. Der früher zuständige Kreis Schleswig-Flensburg verweigere die Wiedererteilung, da die Petenten mittlerweile in die Niederlande umgezogen seien. Auch niederländische Behörden erklärten sich für nicht zuständig.</p> <p>Für die Erteilung sind niederländische Behörden zustän- dig. Der Kreis Schleswig-Flensburg kann nach Erteilung einer Fahrerlaubnis durch niederländische Behörden die Berechtigung aussprechen, mit dieser Fahrerlaubnis auch ein Kraftfahrzeug in der Bundesrepublik Deutsch- land zu führen.</p> |
| 6 | 1106-14 Hessen Beschwerde über das Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr | <p>Der Petent beschwert sich darüber, daß das Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr die Umschreibung von Grundstücken aus einem Kaufvertrag nicht ordnungsgemäß vornehme. Das Amtsgericht habe die vom Landesamt eingereichten Unterlagen schon mehrfach bemängelt.</p> <p>Der Ausschuß bedauert die zeitliche Verzögerung der Bearbeitung. Zur Erläuterung stellt er dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme zur Verfügung.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
| 7 | 1131-14 Kreis Segeberg Werbeanlagen an Landesstraßen | Der Petent wendet sich dagegen, daß das Straßenbauamt die Aufstellung von Hinweisschildern auf seinen gastronomischen Betrieb nicht genehmigt habe. Sein abgelegener Betrieb sei sonst für Besucher nicht zu finden. Ein kürzlich in Kraft getretener Erlaß erleichtert die Aufstellung einer entsprechenden Beschilderung. Eine weitergehende Regelung könnte nur durch Änderung von Bundesrecht erfolgen. |
| 8 | 1136-14 Flensburg Forderung nach Bau der „Transrapid“-Verbindung zwischen Hamburg und Berlin | Der Petent fordert den Ausschuß auf, sich bedingungslos für den Bau der Transrapid-Verbindung zwischen Hamburg und Berlin einzusetzen. Der Ausschuß sieht davon ab, eine Empfehlung an den Landtag im Sinne des Petenten abzugeben. Der Ausschuß stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung. |
| 9 | 1137-14 Flensburg Bau der A20; Auftragsvergabe | Der Petent fordert den Ausschuß auf, sich bei der Auftragsvergabe für den Bau der A20 nicht unbedingt für den billigsten Anbieter zu entscheiden, sondern auf eine besondere Qualität der Bauausführung zu achten. Die Auftragsvergabe erfolgt nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Im Rahmen dieses Verfahrens werden Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter überprüft. |
| 10 | 1177-14 Kreis Rendsburg-Eckernförde Prüfungsentscheidung zur Fahrlehrerprüfung | Der Petent ist der Auffassung, daß das Nichtbestehen seiner Fahrlehrerprüfung zu Unrecht erfolgt sei. Er sei zum Zeitpunkt der Prüfung prüfungsuntauglich gewesen und befürchte zudem, daß man ihn aufgrund seiner türkischen Staatsangehörigkeit habe durchfallen lassen. Ein Fehlverhalten der beteiligten Behörden konnte nicht festgestellt werden. Zudem ist in der Sache ein gerichtliches Verfahren anhängig, auf das der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluß nehmen kann. |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 856-13 Neumünster Zulassung zum Betrieb einer privaten Seniorentagesstätte | <p>Der Petent bittet den Ausschuß um Unterstützung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens. Er ist der Auffassung, das Sozialamt habe unrechtmäßig in die Wettbewerbsfreiheit eingegriffen.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Petent gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erklärt hat, die Eingabe sei gegenstandslos geworden.</p> |
| 2 | 378-14 Lübeck Sozialleistungen bei Arbeitslosigkeit | <p>Die Petentin beklagt, daß sie immer weniger Arbeitslosengeld erhalte, nachdem sie befristete Arbeitsverhältnisse angenommen habe, die an sich unter ihrem Ausbildungsniveau liegen. Neben den niedrigen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalte die Petentin keine weiteren Sozialleistungen. Die Petentin bittet ausdrücklich um parlamentarische Überprüfung</p> <p>Die Berechnung des Arbeitslosengeldes ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend erfolgt. Der Ausschuß begrüßt, daß die Petentin unterdessen an einer Umschulungsmaßnahme teilnimmt und hofft, daß sie im Anschluß einen qualifizierten Arbeitsplatz erlangt.</p> |
| 3 | 723-14 Kreis Segeberg Krankenversicherung | <p>Die Petentin bittet den Eingabenausschuß um Unterstützung, da ihr ihr behandelnder Arzt zu Unrecht keinen Taxischein ausgestellt habe, damit sie zur Behandlung in die Hautklinik Kiel könne.</p> <p>Der Ausschuß kann die Entscheidung des Arztes nicht überprüfen. Die Kassenärztliche Vereinigung sieht keinen Anhaltspunkt für eine Verletzung vertragsärztlicher Pflichten.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 4 | 958-14 1108-14 Kreis Nordfriesland Trinkwasserqualität | <p>Die Petenten beklagen sich darüber, daß das Gesundheitsamt ihnen auferlegt habe, ihre Wasserversorgungsanlage zu sanieren, da das Wasser einen zu niedrigen pH-Wert habe. Das Wasser werde nur für die eigene Versorgung verwendet. Das Hygieneinstitut der Universität habe die Werte nicht beanstandet.</p> <p>Der Ausschuß kann ein fehlerhaftes Vorgehen des Kreises bei den Sanierungsverfügungen nicht feststellen. Nach der Trinkwasserverordnung können Unterschreitungen des pH-Wertes auch bei Eigenversorgungsanlagen nicht toleriert werden.</p> |
| 5 | 976-14 Hamburg Sozialhilfe | <p>Der Petent beschwert sich über die Aufforderung eines Sozialamtes, im Rahmen eines Unterhaltsverfahrens seine Bemühungen um Arbeitsaufnahme nachzuweisen, obwohl er Sozialhilfeempfänger sei. Der Petent bittet ausdrücklich um parlamentarische Überprüfung.</p> <p>Sozialhilfeangelegenheiten sind Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung und unterliegen nur einer eingeschränkten Kontrolle des Eingabenausschusses. Im Rahmen einer gesteigerten Unterhaltspflicht trifft den Petenten eventuell eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit.</p> |
| 6 | 1073-14 Kiel Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz | <p>Der Petent beklagt sich darüber, daß das Landesamt für Soziale Dienste seine Anträge nach dem Soldatenversorgungsgesetz sowie seinen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung zu Unrecht verzögere. Der Petent bittet ausdrücklich um parlamentarische Überprüfung.</p> <p>Das Landesamt konnte die Anträge bislang nicht entscheiden, da die Versorgungsakten im Rahmen eines Rechtsstreits vom Gericht beigezogen wurden. Der Petent ist jedoch zwischenzeitlich als Schwerbehinderter anerkannt worden. Ein Fehlverhalten der beteiligten Behörden ist nicht festzustellen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 7 | 1074-14 Kiel Behindertenfahrdienst | <p>Die Petentin teilt mit, sie sei auf einen Behindertenfahrdienst angewiesen, der sie in den Wintermonaten zur Arbeit fahre. Das Deutsche Rote Kreuz habe jedoch angekündigt, seinen Fahrdienst aus finanziellen Gründen einstellen zu wollen. Eine bezahlbare Alternative für den Fahrdienst gebe es jedoch nicht. Die Petentin bittet ausdrücklich um parlamentarische Überprüfung.</p> <p>Der Ausschuß geht davon aus, daß der Eingabe durch das Angebot einer Firma, einen Fahrdienst mit einem Niederflerbus durchführen zu wollen, abgeholfen werden kann.</p> |
| 8 | 1084-14 Baden-Württemberg Ethik-Kommission | <p>Eine Ethik-Kommission bittet den Ausschuß um Unterstützung, in Schleswig-Holstein im Rahmen der klinischen Prüfung von Arzneimitteln zugelassen zu werden.</p> <p>Bei der klinischen Prüfung von Medizinprodukten und von Arzneimitteln gibt es unterschiedliche Regelungen. Diese beruhen auf Bundesrecht. Der Ausschuß stellt der Landesregierung eine Kopie der Eingabe zur Verfügung. Er stellt anheim, eine Bundesratsinitiative anzuregen.</p> |
| 9 | 1111-14 Kreis Steinburg Schwerbehindertenrecht | <p>Der Petent ist der Auffassung, daß seiner schwerbehinderten Ehefrau der ihr zustehende Grad der Behinderung seit 1975 und nicht erst seit 1988 vom Versorgungsamt zugestanden werden müßte.</p> <p>Ein Fehlverhalten der beteiligten Verwaltungen ist nicht festzustellen. Darüber hinaus ist in der Angelegenheit Klage erhoben worden. Der Ausschuß kann auf das Verfahren aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluß nehmen.</p> |
| 10 | 1115-14 Kreis Dithmarschen Abrechnung ärztlicher Gebühren | <p>Die Petentin beschwert sich über eine Abrechnung einer Ärztin, die gegenüber der Petentin Leistungen abgerechnet habe, die sie nicht erbracht habe.</p> <p>Der Ausschuß kann weder die Tätigkeit der Ärztin noch die der Privatärztlichen Verrechnungsstelle überprüfen. Das Verhalten der Ärztekammer, der Staatsanwaltschaft und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann der Ausschuß nicht beanstanden.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 11 | 1119-14 Kreis Dithmarschen Betreuung in einer sozialpsychiatrischen Einrichtung | <p>Die Petentin wohnt in einer sozialpsychiatrischen Einrichtung. Da sie sich selber als psychisch stabilisiert einschätzt, bittet sie, sich dafür einzusetzen, daß sie in einer eigenen Wohnung mit entsprechender Betreuung leben kann. Die Petentin bittet ausdrücklich um parlamentarische Überprüfung.</p> <p>In der Einrichtung, in der die Petentin wohnt, ist die Einrichtung entsprechender Betreuungsformen geplant. Hierzu muß jedoch zunächst eine Vereinbarung mit dem Kreis abgeschlossen werden.</p> |
| 12 | 1133-14 Berlin Entschädigungsrenten | <p>Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hat eine Petition an alle Landesvolksvertretungen weitergeleitet, um darauf hinzuwirken, daß bei der Anerkennung von Gesundheitsschäden infolge rechtsstaatswidriger Freiheitsentzugs oder anderer rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen die im sozialen Entschädigungsrecht bestehenden Beweiserleichterungsmöglichkeiten konsequent und korrekt ausgeschöpft werden</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Soziale Dienste besonders geschult werden. Entscheidungen werden vielfach auf der Grundlage gutachterlicher Untersuchungen getroffen.</p> |
| 13 | 1140-14 Kreis Nordfriesland Zuweisung eines Kindergartenplatzes | <p>Die Petentin beklagt, daß ihrer Tochter in ihrer Heimatgemeinde kein Kindergartenplatz zugewiesen werde obwohl dies für die Familie erforderlich wäre</p> <p>Der Petentin kann ein Kindergartenplatz in der Nachbargemeinde angeboten werden. Der Ausschuß stellt der Petentin anheim, dieses Angebot anzunehmen</p> |
| 14 | 1160-14 Lübeck Streitigkeiten mit der Hansestadt Lübeck | <p>Das Sozialamt hat nach Auffassung der Petentin zu Unrecht die laufende Sozialhilfe eingestellt. Das Sozialamt sei hierbei von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Die Petentin bittet ausdrücklich um parlamentarische Überprüfung.</p> <p>Der Eingabenausschuß kann keinen Rechtsverstoß erkennen. Dem Sozialamt lagen begründete Anhaltspunkte für die Entscheidung vor.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 15 | 167-14 Hessen Kostenübernahme durch die AOK | <p>Der Petent wendet sich dagegen, daß die AOK Schleswig-Holstein die Stromkosten für den Sauerstoffkonzentrator, auf den er angewiesen sei, nicht übernehme. Er beruft sich auf ein Urteil des Bundessozialgerichts zu einem ähnlichen Fall. Der Petent bittet ausdrücklich um parlamentarische Überprüfung.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß der Krankenversicherungsträger des Petenten einer vorläufig geleisteten monatlichen Erstattung in Höhe von 40 DM zugestimmt hat. Die Thematik wird auf Bundesebene diskutiert und einheitlich geregelt werden.</p> |
| 16 | 1172-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Einweisung in eine Psychiatrie-Klinik | <p>Der Petent wendet sich mit einem schwer verständlichen Schreiben an den Ausschuß, da er zu Unrecht in eine Psychiatrie-Klinik eingeliefert worden sei. Er fordert eine öffentliche Rehabilitation.</p> <p>Da die Unterbringung des Petenten auf einem gerichtlichen Beschluß beruht, kann der Ausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingreifen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
|-------------|---|---|

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 837-13 Kreis Segeberg Landwirtschaftlicher Gewässer- schutz | <p>Der Petent beklagt sich über seinen Nachbarn, der Si- lage so lagere, daß das Grundwasser verunreinigt wür- de. Die Wasserbehörde setze ihre Auflagen offensicht- lich nicht durch.</p> <p>Der Eingabe liegt eine Nachbarschaftsstreitigkeit zu- grunde. Behördliche Entscheidungen sind nicht zu be- anstanden.</p> |
| 2 | 1092-14 Kreis Plön Jagdwesen; Erteilung jagdrechti- cher Erlaubnisse | <p>Der Petent ist Jagdpächter und beklagt, daß Jagder- laubnisscheine von der Jagdbehörde ohne sein Einver- ständnis ausgestellt worden seien. Zudem sei der Jagdaufseher unrechtmäßig eingesetzt worden.</p> <p>Soweit privatrechtliche Belange von der Eingabe be- troffen sind, kann der Eingabenausschuß nicht tätig werden. Ein Fehlverhalten der beteiligten Verwaltungen kann nicht festgestellt werden.</p> |
| 3 | 1103-14 Kreis Ostholstein Verhalten eines Ordnungsamtes wegen Lärmbelästigung durch eine Diskothek | <p>Der Petent beklagt sich darüber, daß die Polizei und die Gemeinde nicht in ausreichendem Maße gegen eine Diskothek vorgehen würden, die eine erhebliche Lärmquelle für die Nachbarschaft darstelle.</p> <p>Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß aufgrund der Beschwerden an vier Tagen zu unterschiedlichen Zei- ten Schallpegelmessungen durchgeführt wurden, bei der lediglich der Kraftfahrzeugverkehr, aber keine Schallemissionen der Diskothek erfaßt werden konnten. Ein Fehlverhalten der beteiligten Verwaltungen kann nicht festgestellt werden.</p> |